

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

Für alle Angebote und Verträge über die Herstellung und den Verkauf unserer Liefergegenstände gelten ausschließlich unsere - Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Auftragserteilung gelten diese als anerkannt, und zwar auch dann, wenn der Käufer mit seinen eigenen Bedingungen die Anerkennung anderer Bedingungen ablehnt. Bei Auftragserteilung ist der Käufer mit der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Dies gilt auch, wenn der Käufer der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, und der Vertrag widerspruchslos durchgeführt wird. Ein fehlender Widerspruch oder fehlende Stellungnahme zu den Bedingungen des Käufers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt. Unsere Bestätigungen der Auftragsannahme auf Auftragskopien des Käufers schließen die ausschließliche Vertragsgrundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aus und dienen lediglich dazu, den EDV-Erfordernissen des Käufers zu entsprechen. Die Anerkennung einer, mehrerer oder sämtlicher Klauseln des Käufers setzt eine in schriftlicher Form geregelte Individualabsprache voraus. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§2 Angebotsgültigkeit

Unsere Angebote sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

§ 3 Rechtsgültigkeit von Aufträgen und Absprachen

Sofern wir im konkreten Fall schriftliche Auftragsbestätigungen verwenden, wird der Auftrag erst durch unsere Auftragsbestätigung rechtsgültig, deren Inhalt in Verbindung mit unseren - Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ausschließlich für das Vertragsverhältnis sodann maßgebend ist. Telefonische und sonstige mündliche Vereinbarungen, Absprachen sowie Individualabsprachen mit unserem Verwaltungs- und Außendienstpersonal bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen.

§4 Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit von uns nicht abweichend bestätigt oder festgelegt, bei "Lieferung ab Werk": "ab Werk im jeweiligen Herstellungsland", bei "Lieferung ab Lager": "ab Renningen", zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage, etc. eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben. Die Preise gelten für die in unseren Angeboten ausgewiesenen Stückzahlen, Materialien und technischen Ausführungen. Sollten sich diese infolge eines von uns nicht treuwidrig herbeigeführten, nach Auftragserteilung eintretenden Umstands ändern, so behalten wir uns das Recht zu entsprechender Änderung unserer Leistung und Preise vor. Das Eintreten eines solchen Umstands wird von uns unverzüglich mit den dafür maßgebenden Tatsachen mitgeteilt. Ist die Änderung dem Käufer wegen Vermeidbarkeit, Erheblichkeit oder aus einem wichtigen Grund nicht zuzumuten, so kann er unverzüglich von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass daraus beiderseits Ansprüche auf Schadenersatz entstünden. Sollte der Käufer, abweichend zu seiner Anfrage oder unserem Angebot, bei Auftragserteilung Stückzahlen, Materialien oder technische Ausführungen ändern, behalten wir uns das Recht vor, die Auftragsannahme zu verweigern, von unserem Angebot zurückzutreten oder ein dem veränderten Sachverhalt angepasstes neues Angebot vorzulegen.

§5 Lieferfristen

Unsere Lieferzeitangaben in Angeboten sind Richtwerte und erfolgen nach bestem Ermessen, unter Berücksichtigung am Tag des Ausstellens herrschenden Liefersituation und Produktionsmöglichkeiten. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; sollten sich Verzögerungen abzeichnen, werden wir dies dem Käufer so bald als möglich mitteilen. Sofern die Lieferung nicht ab Lager erfolgt - für Lagerware behalten wir uns Zwischenverkauf vor -, müssen die Lieferfristen im Einzelnen, nach Abklärung sämtlicher technischer Kriterien abgesprochen werden, wobei unsere schriftliche Bestätigung maßgebend ist. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Brand, Rohstoffmangel oder auf andere Betriebsstörungen zurückzuführen, so sind wir berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dauert diese hieraus resultierende Verzögerung länger als vier Wochen an, sind wir jederzeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit Wirkung berechtigt, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Schadenersatz-Aufwendungsersatzansprüche zustehen. Das Eintreten eines solchen Umstandes wird von uns unverzüglich mit den dafür maßgeblichen Tatsachen mitgeteilt. Kommen wir in Verzug, und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Nettowert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Käufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7 dieser Bedingungen.

§6 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich des nachfolgenden § 7 - Gewähr wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach entsprechender Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung des notwendigen Personals einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels zwei Mal fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach nachfolgendem § 7.



Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Rechtsmängel:

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die im vorstehenden Abschnitt "Rechtsmängel" genannten Verpflichtungen sind für uns vorbehaltlich nachfolgendem § 7 - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- -der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- -der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Abschnitt ermöglicht,
- -uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- -der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- -die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§7 Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - gleich aus welchen Rechtsgründen - nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten,
- c. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- d. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit von nicht leitenden Angestellten und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§8 Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 24 Monaten. Für Schadenersatzansprüche gemäß vorstehendem § 7 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§9 Werkzeuge

Vom Käufer geleistete Kostenbeiträge zu von unseren Lieferwerken hergestellten Formen und sonstigen Werkzeugen sowie technischen Einrichtungen, heben unser ausschließliches Eigentumsrecht unseres Lieferwerkes nicht auf, sofern einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§10 Zeichnungsteile / Gewerbliche Schutzrechte

Für spezielle Ausführungen von Teilen gemäß vom Käufer vorgelegter Zeichnungen trägt ausschließlich der Anfragende oder Käufer das Risiko eines Verstoßes gegen gewerbliche Schutzrechte. Der Anfragende bzw. der Käufer stellt uns im Falle des schuldhaften Verstoßes gegen solche Schutzrechte von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§11 Ausfallmuster / Prototypen

Bei Bestellung von Teilen nach Muster oder Zeichnung werden dem Käufer Ausfallmuster zum schriftlichen Gutbefund vorgelegt. Beanstandungen nach Gutbefund der Ausfallmuster können nicht berücksichtigt werden, wenn die gelieferten Teile den Ausfallmustern entsprechen.

§12 Abrufaufträge

Werden Aufträge auf Abruf oder Restmengen aus diesen nicht innerhalb von drei Monaten abgerufen, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, jedoch längstens vier Wochen, auf sofortiger Abnahme zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir auch zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, falls der unterlassene Abruf vom Käufer zu vertreten ist.

§13 Auftragsannullierungen

Auftragsannullierungen oder -änderungen setzen unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus.

In diesem Fall werden wir insbesondere bereits gefertigte Teile sowie speziell zur Ausführung eines Auftrages erstellte Werkzeuge sowie sonstige nicht mehr abwendbare Kosten dem Käufer in Rechnung stellen.

§14 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln.
- 2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 5) auf uns auch tatsächlich übergehen:
- 5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.





- a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldo- Forderungen an uns ab.
 - b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe seines Rechnungswertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
 - c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall werden wir hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- Übersteigt der Rechnungswert der für uns bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich 8. Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort telefonisch und schriftlich zu 9. benachrichtigen.
- Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt hierin ein Rücktritt vom 10. Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt hiermit Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.
- 13. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

§15 Zahlungsbedingungen

- Zahlung
 - Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Skontoabzug bedarf schriftlichen Zustimmung. Werkzeugkostenrechnungen sind grundsätzlich vom Skontoabzug ausgeschlossen. Es gelten im Übrigen unsere jeweiligen vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- Mindestrechnungswerte
 - Der Mindestrechnungswert beträgt 500,00 € bei Lieferung ab Lager Renningen. Bei zu fertigenden Teilen erhöht sich der Mindestrechnungswert gemäß Art und Umfang der Teile je Position. Den genauen Wert geben wir auf Anfrage oder in unseren Auftragsbestätigungen bekannt. Mindestrechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- Zahlungsverzug
 - Zahlt der Käufer den Rechnungsbetrag nicht spätestens am 15. Tag gerechnet ab Zugang der Rechnung, so gerät er in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit ist das Wertstellungsdatum auf unserem Konto maßgeblich. Der Käufer hat uns im Verzugsfall Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir auch wahlweise berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- Aufrechnung
 - Dem Käufer steht das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- - Versand und Lieferungen erfolgen unfrei und auf Gefahr des Käufers. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, erfolgt diese auf Gefahr des Käufers.

§16 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung, die Zahlung sowie für alle sonstigen Ansprüche aus dem Vertrag unser Geschäftssitz. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Auf die vertraglichen Beziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen Hutchinson Stop-Choc GmbH Amtsgericht Stuttgart HRB 796975

Stand: Februar 2025